

**Stiftungsgeschäft:  
Errichtung einer Treuhandstiftung zu Lebzeiten – Treuhandvertrag**

**Treuhandvertrag**

über die Errichtung der treuhänderischen

**Leo-von-Klenze-Museum - Stiftung**  
- Henning Schacht Gedächtnis-Stiftung -

zwischen der Treugeber

Dorothee Schacht, Neue Dorfstr. 42, 38315 Schladen

– nachstehend Stifterin -

und dem Treuhänder

Förderverein Leo-von-Klenze-Museum e.V., Damm 14, 38315 Schladen

– nachstehend Stiftungsträger -

Die Stifterin hat mit heutigem Datum die „**Leo-von-Klenze-Museum - Stiftung**“  
gegründet.

Aus diesem Anlass überträgt die Stifterin das Stiftungsvermögen in Höhe von 10.000,- Euro  
auf den Förderverein Leo-von-Klenze-Museum e.V. (*Trägerorganisation*)  
in treuhänderischer Verwaltung mit dem Auftrag ein Leo-von-Klenze Museum im seinem Elternhaus  
am Damm 14 in 38315 Schladen zu fördern.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

**§ 1 Treuhandverwaltung**

1. Der Treuhänder verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Treutätigkeit zufließenden Mittel getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf einem eigenen Stiftungskonto zu verwalten.
2. Die Mittel muss sie nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung verwalten.

**§ 2 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Treuhänder hat zur 1. Kuratoriumssitzung des Jahres, spätestens bis zum 1. Juni, einen Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Dieser muss die Vermögensanlage sowie die Verwertung der Mittel erläutern.
3. Der Treugeber kann jederzeit Einsicht in die Unterlagen nehmen. Er hat die Einsichtnahme vorher bei dem Treuhänder anzumelden.

### **§ 3 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Treuhänder ist berechtigt, den Namen der treuhänderisch verwalteten Stiftung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu benennen.

### **§ 5 Haftung**

1. Der Treuhänder muss seine Pflichten sorgfältig und nach pflichtgemäßem Ermessen erfüllen. Er haftet dem Treugeber gegenüber nur für fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihm obliegenden Pflichten. Für weitergehende Ansprüche haftet der Treuhänder nicht.

### **§ 6 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag tritt am Tag der Errichtung der Stiftung in Kraft. Er ist bis zur Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts oder bis zur Auflösung der Stiftung gültig.
2. Der Vertrag endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Treuhand-Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt wird.

---

(Ort und Datum, Unterschrift der Stifterin)

---

(Ort, Datum, Unterschrift des Trägers)